

**FEUER - Buswartehäuschen und -haltestellen im Gemeindegebiet inkl. Schäden durch Anprall unbekannter KFZ – Fe3042.22**

**1. Allgemein**

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB oder
- verursacht durch ein Schadenereignis gemäß Art. 2, Pkt. 5 (Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags) der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB inkl. Grabungsarbeiten (Pkt. 2) oder
- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an im Gemeindegebiet befindlichen (nach den Regeln der Technik errichteten und mit dem Boden fest verbunden) Buswartehäuschen und -haltestellen, deren Einrichtung sowie deren Photovoltaikanlagen im Eigentum der Gemeinde;

einschließlich Nebenkosten für Aufräum- Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB – sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze unter Position Buswartehäuschen und -haltestellen im Gemeindegebiet angeführten Versicherungssummen und Höchstentschädigungsgrenzen.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

**3. Was ist nicht versichert?**

- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung.
- Folgeschäden aller Art. Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.